



PÜG Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH
Hämmerlestraße 14 + 16
71126 Gäufelden

Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung von operativ tätigen Mitarbeitern

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt den Ablauf der Prüfung von operativ tätigen Mitarbeitern durch die PÜG (Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH).
- (2) Grundlage bildet das SCC-Dokument 018 sowie die Richtlinie zur Zertifizierung von Personal der PÜG.

§ 2 Zulassung zur Prüfung

Die genannten Nachweise müssen der PÜG mbH vorliegen.

Berufsausbildung in Deutschland	Berufsausbildung im Ausland	An-/Ungelernte Personen aus dem In- und Ausland	Ersatzweise Schulung für fehlende Ausbildung.
<p>Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung gem. BBiG¹ bzw. Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht.</p> <p>Nachweis: Beruflicher Ausbildungsabschluss – z. B. Facharbeiterbrief, Meisterbrief, Diplomurkunde</p>	<p>Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht mit mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz.</p> <p>Nachweis: Ausländischer beruflicher Ausbildungsabschluss – z. B. Facharbeiterbrief, Meisterbrief, Diplomurkunde + Bestätigung Arbeitgeber über mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland.</p>	<p>Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 5 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht, die jedoch aufgrund mind. 3-jähriger Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf¹ Fähigkeiten erworben haben, die üblicherweise denen von Personen der höheren Qualifikationsgruppe 4 entsprechen und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz besitzen.</p> <p>Nachweis: Bestätigung Arbeitgeber über mind. 3-jährige Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf.</p>	<p>Die Schulung muss mit mind. 24 UE = 45 Min pro Unterrichtseinheit durchgeführt werden. (2 oder 3-tägige Schulung)</p> <p>Nachweis: Schulungsbescheinigung</p> <hr/> <p>Der Schulungsnachweis muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name des geschulten Kandidaten - Vermittelte Sachgebiete mit Anzahl der Lehreinheiten gemäß der jeweiligen Qualifikationsstufe - Tage und Orte an denen die Schulung durchgeführt wurde - Name des/der Dozenten inkl. Angabe der mit der Schulung beauftragten Organisation (Sifa, UVT oder Bildungsträger). Bei Schulung durch eine Sifa ist zusätzlich ein Nachweis der abgeschlossenen Sifa-Ausbildung den einzureichenden Unterlagen beizulegen.
<p>Noch gültige SGU-Ausbildung einschließlich –Prüfung gem. Dok. 016 (Version,2011 oder SGU-Personal VAZ 2021)</p> <p>Nachweis: SGU-Prüfungsurkunde gem. Dok. 016 (Version,2011 oder SGU-Personal VAZ 2021) oder Dokumentation gem. NormDok. Kap. 5.2.2</p>			
<p>oder</p> <p>Noch gültige SGU-Ausbildung einschließlich –Prüfung gem. Dok. 017 bzw. 018 (Version,2011 oder SGU-Personal VAZ 2021) Ausstellung vor dem 01.01.2012.</p> <p>Nachweis: SGU-Prüfungsurkunde gem. Dok. 017 bzw. 018 (Version,2011 oder SGU-Personal VAZ 2021)</p>			
<p>Ist die Gültigkeit der SGU-Prüfungsurkunde gem. Dok. 016, 017 bzw. 018 abgelaufen, kann diese im Ausnahmefall zur Erfüllung der Eingangsvoraussetzung akzeptiert werden, wenn die erneute Prüfung binnen 3 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der alten Urkunde erfolgt. Dies ist jedoch nur in Absprache mit der Zertifizierungsstelle im Einzelfall möglich!!</p>			

§ 3 Prüfungsanforderungen

Alle operativ tätigen Mitarbeiter müssen nachweisen, dass der erforderliche Nachweis (Siehe § 2 Zulassung zur Prüfung) vorhanden ist.

§ 4 Prüfungstermin und -ort

Die PÜG legt mit dem Antragsteller den Prüfungstermin sowie den Prüfungsort fest. Es ist dafür zu Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten für eine Prüfung ausreichend ausgestattet sind.

§ 5 Durchführung der Prüfung

Durchführung der schriftlichen Prüfung:

- (1) Die Prüfung erfolgt in schriftlicher Form.
- (2) Die Prüfung besteht aus 40 Multiple-Choice-Fragen aus dem aktuellen Fragenkatalog des DGMK.
- (3) Bei jeder Prüfung werden andere Fragen verwendet.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Fragen sind 60 Minuten.

Die PÜG mbH führt zur Zeit keine Internet-basierte Prüfungsabnahmen durch.

§ 6 Hilfsmittel

Es sind keine Hilfsmittel bei der Prüfung zugelassen.

§ 7 Bewertung

- (1) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 70 % der maximal möglichen Punktzahl erreicht wurde (28 richtige Antworten von 40).
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

§ 8 Zertifikatserteilung

- (1) Die Entscheidung über die Zertifikatserteilung erfolgt nach bestandener Prüfung und wird dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die PÜG bleibt alleiniger Eigentümer des Zertifikats.
- (3) Das erstellte Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren.
- (4) Das jeweilige Unternehmen muss mit jedem teilnehmenden Mitarbeiter selbst Festlegungen treffen, ob diese(r) bei Austritt aus dem Unternehmen die erteilte Bescheinigung mitnehmen darf. Die Zertifizierungsstelle gibt Kopien nur raus, wenn der Kostenträger die Freigabe erteilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 09.05.2022 in Kraft.